

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mehltheuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer hat am 30.03.2000 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, und § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl.S. 54), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl.S. 52) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Mehltheuer
 - Drochaus
 - Fasendorf
 - Oberpirk
 - Schönberg und
 - Unterpirk.
2. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Mehltheuer", dem bei einer Ortsfeuerwehr der Namen des Ortsteils beigefügt wird.
3. Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendabteilungen in den Ortsteilen Mehltheuer, Oberpirk und Schönberg und eine Alters- und Ehrenabteilung im Gemeindegebiet.
4. Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

2. Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im SächsBrandschG enthaltenen Pflichtaufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dabei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 7 SächsBrandschG jederzeit gewährleistet ist.
3. Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr kann die Gemeinde Kosten berechnen. Grundlage hierzu bildet die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer.
4. Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
5. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind
 - für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - die charakterliche Eignung
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S. 291) in der jeweils gültigen Fassung.Im übrigen gilt § 10 SächsBrandschG.
Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Die Bewerber müssen in der Gemeinde Mehltheuer wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
5. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen vom Bürgermeister der Gemeinde Mehltheuer ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst im Sinne § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
3. Der Antrag auf Austritt ist schriftlich an den Bürgermeister zu stellen, der darüber entscheidet.
4. Ein Feuerwehrangehöriger, hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag hin aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
5. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses.
6. Der Ausschluss oder die Entlassung ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Bürgermeister bekanntzugeben.
7. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Massgabe des § 10 SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.
3. Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmässig über das übliche Mass Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
4. Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschliesslich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung ent-

stehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

5. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus Ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.
6. Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen und jeder aktive Kamerad muß an mindestens 50 % der Dienste teilnehmen. Durch den jeweiligen Ortswehrleiter ist ein entsprechender Dienstplan zu erarbeiten, und allen aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekanntzugeben.
7. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen.
8. Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - eine Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äussern. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist ebenfalls anzuhören.

§ 6 Jugendfeuerwehr

1. In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 9. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 4.
3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
4. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und wird auf die Dauer von 5 Jahren vom Ortsfeuerwehrausschuss gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
 5. Die Angehörigen der Jugendabteilung dürfen ab dem 16. Lebensjahr in die aktive Einsatzabteilung übernommen werden. Zu Einsätzen dürfen sie bis zum 18. Lebensjahr nur unter Beachtung der Regelungen des Unfallschutzes außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden.
 6. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss und ist in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
2. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
3. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung

§ 10 Ortsfeuerwehrversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Bei Bedarf lädt der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss zu weiteren Versammlungen ein. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr. Bei diesen Ortsfeuerwehrversammlungen hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die abgelaufene Zeit zu erstatten.
2. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.
5. Durch den Ortswehrleiter können bei Bedarf oder auf Antrag andere Angehörige einzelner Feuerwehren oder andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 11 Ortsfeuerwehrausschuss

1. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der Stärke der Feuerwehr aus bis zu 6 in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Stellvertreter und Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.
3. Der Ortsfeuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, den Ortswehrleitern.
7. Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird vom Gemeindefeuerwehrleiter einberufen, § 11 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.
8. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrrleitung

1. Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter. Sie werden von den Ortsfeuerwehrausschüssen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter ist der Wehrleiter einer Ortsfeuerwehr.
2. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auch gleichzeitig ein Ortswehrleiter sein.
3. Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister zu berufen.

4. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
5. Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
6. Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und führt die ihm nach Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehren hinzuwirken,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend FwDV hinzuwirken und das die UVV Feuerwehr eingehalten werden,
 - die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne zu kontrollieren,
 - die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür Sorge zu tragen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden.
7. Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
8. Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
9. Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

Ortswehrleitung

1. Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehren gehören der Ortswehrleiter sowie dessen Stellvertreter.
2. Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren wird von den Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
4. Ortswehrleiter und Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister zu berufen.
5. Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
6. Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.
7. Der stellvertretende Wehrleiter unterstützt den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
8. Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren haben den Gemeindefewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen.
9. Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren und dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Gemeindefewehrleiter abberufen werden.

§ 14

Schriftführer und Gerätewart

1. Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
3. Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 2 sinngemäß.

4. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Wahlen

1. Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
3. Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt mindestens zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Anwesenheit kontrollieren und die Stimmauszählung vornehmen.
4. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
5. Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Wahl des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
8. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
9. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

10. Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehltheuer, den 31.03.2000

Meinel
Bürgermeister